

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

## Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Veröffentlichungsorgan der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaltenen, Festsätze 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 50 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 2. Juni

Anzeigenannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

**Inhalt:** Ehrentafel. — Gewerbl. = edmische Bütte ei (Drehungszeiten). — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Bericht über die Sitzung des Zentralvorstandes zu Limburg a. d. L. am 5. Mai. — Bericht über die Vorarbeiten zur Errichtung einer Krankenkasse für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau und für selbständige Handwerker. — Uebernahme von Meereslieferungen durch Handwerkskammern. — Kurze Mitteilungen. — Gerichtsentscheidungen. — Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins. — Aus Nassau. — Handwerkskammer Wiesbaden. — Anzeigen.



### Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre

fiel:

Schmiedemeister Fritz Seibel, Mitglied des Lokalgewerbevereins Hadamar.

Ehre seinem Andenken!

### Mit der hessischen Tapferkeits-Medaille

wurde ausgezeichnet:

Unteroffizier Fritz Frisch, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Sohn des Mitgliedes Malermeister Frisch, Wiesbaden.

**Gewerblich-technische Bücherei des Gewerbevereins für Nassau** mit Besessal und Auslage der Patentschriften. Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich mit Ausnahme von Samstags, nachm. von 3-6 Uhr.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Betr. Ausbildungskurse für Frauen und Töchter von Handwerkern und Gewerbetreibenden in Buch- und Geschäftsführung.

Auf unsere Veranlassung ergingen im Herbst 1916 Aufrufe an die Frauen und Töchter von Gewerbetreibenden in allen größeren Orten des Bezirks zur Teilnahme an Ausbildungskursen in Buch- und Geschäftsführung und den einschlägigen Wissensgebieten. Es kamen alsdann an den gewerblichen Fortbildungsschulen in neun Orten im ganzen vierzehn Kurse im Laufe des Winterhalbjahres zustande. An den übrigen Orten hat sich ein Bedürfnis nicht herausgestellt.

Da in der Zwischenzeit weitere Einberufungen von Gewerbetreibenden zum Meeresdienst erfolgt sind und die Frauen in immer steigendem Maße in den Gewerbebetrieben tätig sein müssen, so ist der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau gerne bereit, diesen weitere Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Der Unterricht in den Kursen erstreckt sich auf Buch- und Rechnungsführung mit Schrift-

verkehr, Zahlungs- und Bankverkehr mit Wechselkunde, Verkehr mit den Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft, die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung und nach Bedarf Kurzschrift.

Der Unterricht findet in den Abendstunden außerhalb der Geschäftszeit statt. Die Kurse erstrecken sich in der Regel auf 30 Unterrichtsstunden. Das Schulgeld ist gering und kann ganz erlassen werden. Zur Teilnahme werden auch männliche Handwerker und Gewerbetreibende, insbesondere auch Kriegsverletzte, zugelassen.

Meldungen wollen an den Leiter der nächsten gewerblichen Fortbildungsschule gerichtet werden. Die Einrichtung der Kurse erfolgt nach Maßgabe eingehender Meldungen.

Schulvorstände und Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen werden hiermit angewiesen, Meldungen entgegen zu nehmen und die Kurse vorzubereiten. Acht Tage vor Eröffnung des Kurses ist unter Angabe der Zahl vorliegender Meldungen Anzeige hierher zu erstatten.

Wiesbaden, den 22. Mai 1917.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände

der Lokalgewerbevereine sowie der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe.

Betr. die Errichtung einer Krankenkasse.

Die am 6. Mai in Limburg stattgehabte Mitgliederversammlung des Gewerbevereins für Nassau beschäftigte sich u. a. mit der Frage der Errichtung einer Krankenkasse für die Vereinsmitglieder sowie für die selbständigen Handwerker. Die von der letzten Generalversammlung zur Beratung dieser Angelegenheit gewählte Kommission hatte über die von ihr geleisteten Vorarbeiten einen ausführlichen Bericht erstattet und empfohlen, in Gemeinschaft mit der Handwerkskammer eine sogen. Krankenzuschkasse zu gründen, also einer Kasse, die in Krankheitsfällen nur Krankengeld gewährt, nicht aber auch ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel. Die Meinungen über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer besonderen Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende waren in der Versammlung geteilt. Des Näheren verweisen wir auf den Schlussbericht in der letzten Nummer d. Bl. Von einer Beschlussfassung wurde abgesehen. Man einigte sich dahin, daß der Kommissions-Bericht im Gewerbeblatt veröffentlicht und danach die Kreisverbände aufgefordert werden sollten, zu dem Vorschlag der Kommission Stellung nehmen.

Der Bericht ist in dieser Nummer auf Seite 86 abgedruckt.

Zunächst dürfte es sich empfehlen, daß die Lokalgewerbevereine, entweder im Vorstand oder in einer Mitgliederversammlung, sich mit der Angelegenheit befassen, damit ihre Vertreter im Kreisverband die Stimmung und Ansicht der Mitglieder kennen lernen. Das müßte aber tunlichst bald geschehen, weil die Kreisversammlungen gegen Ende Juni oder Anfang Juli stattfinden werden.

Die Vorstände der Kreisverbände werden ersucht, in der angegebenen Zeit eine Kreisver-

sammlung zu berufen, an Hand des nachfolgenden Berichtes die Frage wegen Errichtung einer Krankenzuschkasse für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau sowie für selbständige Handwerker eingehend zu besprechen, zu den Vorschlägen der Kommission Stellung zu nehmen und uns die Ansicht der Versammlung bis zum 20. Juli mitzuteilen.

Die Kommission ist gern bereit, durch eines ihrer Mitglieder in der Kreisversammlung nähere Auskunft über die zur Beratung stehende Angelegenheit zu erteilen. Sollte ein Besuch der Versammlung durch ein Kommissionsmitglied gewünscht werden, dann bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Wiesbaden, den 26. Mai 1917.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

### Bericht über die Sitzung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau

in Limburg a. d. L. am 5. Mai 1917.

Anwesend sind 16 Mitglieder. Sechs Mitglieder fehlen mit Entschuldigung. Die Verhandlungen leitet in Verhinderung des in der Zivilverwaltung Solens beschäftigten Vereinsdirektors, Herrn Rechtsanwalt Hauptmann d. L. Dr. Bickel, der stellvertretende Vorsitzende, Herr Architekt Ab. Wolff.

1. Zunächst wird die Tagesordnung für die am 6. Mai stattfindende Mitgliederversammlung einer Besprechung unterzogen. In bezug auf die Bildung von Kreisverbänden für Handwerk und Gewerbe und Errichtung von Beratungsstellen berichtet Herr Gewerbeschulinspektor Herr über das, was in Ausführung des Beschlusses vom 14. November 1916 bisher geschehen ist, insbesondere über die Aufstellung der Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit der Kreisverbände, über den Verlauf der bis jetzt abgehaltenen Gründungs-Versammlungen sowie über die Bemühungen des engeren Vorstandes zur Sicherstellung der Mittel für die Beratungsstellen. Kreisverbände sind bis jetzt gebildet worden für die Kreise Wiesbaden-Land, Rheingau, Untertaunus, Overtaunus, Höchst, Ufvinen, Oberlahn, Limburg, Unterlahn, Untertwesterwald und Dillkreis. Die Gründungs-Versammlungen in den übrigen Kreisen finden in nächster Zeit statt. Anfangs lag die Absicht vor, nur die Gewerbevereine zu Kreisverbänden zusammenzuschließen. Bei der Weiterbehandlung hat es sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, auch die Handwerkervereine, handwerklichen Fachvereinigungen, Genossenschaften und Innungen anzugliedern, um auf diese Weise eine öffentlich anerkannte, das gesamte organisierte Handwerk und Gewerbe des Kreises umfassende Interessenvertretung zu schaffen. Ganz besonders aus diesem Gesichtspunkte heraus fanden auch die Bestrebungen zur Gründung von Kreisverbänden das lebhafteste Interesse bei den Kreisverwaltungen und Städten. Die früher aufgestellten, lediglich auf die Gewerbevereine zugeschnittenen Richtlinien bedürfen naturgemäß für den Anschluß der Handwerkervereine, Innun-

genz usw. einer entsprechenden Aenderung, namentlich in bezug auf die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten. Einen vom engeren Vorstand beschlossenen Aenderungsvorschlag liegt heute zur Beratung vor. Der Zentralvorstand erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden. Die Zustimmung der Handwerkskammer ist noch einzuholen.

Darauf beschäftigt sich der Zentralvorstand mit dem Vorschlag der Kommission zur Errichtung einer Krankenkasse für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau und für selbständige Handwerker. (Ueber diese Angelegenheit sind bereits in dem Bericht über die Mitgliederversammlung in Limburg in der letzten Nummer d. Bl. nähere Ausführungen gemacht worden. Auf diese sowie auf den in der heutigen Nummer veröffentlichten Bericht der Kommission kann verwiesen werden.)

2. Auf Vorschlag des engeren Vorstandes erklärt sich der Zentralvorstand damit einverstanden, die Stelle des technischen Beamten einstweilen nicht wieder zu besetzen, dafür Sachverständige aus den hauptsächlichsten für uns in Frage kommenden Gebieten zu gewinnen, die im Nebenamt als ständige Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigen, an bestimmten Tagen und Stunden in der Geschäftsstelle des Vereins Sprechstunden abhalten und im übrigen die Kreisberatersstellen unterstützen sollen. Diesen Sachverständigen werden im Bedarfsfalle kleine Kommissionen beigegeben werden. Die Auswahl der Sachverständigen bleibt dem engeren Vorstand überlassen.

3. Herr Schulinspektor Kern berichtet über den weiteren Vorschlag des engeren Vorstandes wegen Angliederung einer Abteilung für Kunstgewerbe an den Gewerbeverein für Nassau. Dieser Vorschlag: zur Förderung des Kunsthandwerks und Kunstgewerbes im Vereinsbezirk zunächst die Interessenten zu gemeinsamer Arbeit in einer Kommission zusammenzufassen und diese Kommission später zu einem Kunstgewerbeverein als Glied des Gewerbevereins für Nassau auszubauen, findet die Zustimmung der Versammlung.

4. Anstelle des verstorbenen Mitgliedes, des Abgeordneten Wolff in Diebrich, wählt der Zentralvorstand in Gemäßheit der ihm nach § 20 der Vereinsstatuten zustehenden Befugnis den jetzigen Vorsitzenden des Gewerbevereins in Diebrich, Herrn Baurat Kretsch, einstimmig zum Mitglied des Zentralvorstandes.

5. Ueber das Rechnungsergebnis für 1916 und den Haushaltsplan für 1917 berichtet der Vereinssekretär. Durch weitgehende Einschränkung der Ausgaben, namentlich der persönlichen, ist es möglich gewesen, den voranschlagsmäßigen Fehlbetrag von 4692 Mark zu decken. Das vorläufige Rechnungsergebnis schließt ab mit einem Ueberschuß von rund 300 Mark. Eine wesentliche Ueberschreitung des Voranschlags ist nur eingetreten bei den Kosten für den Umzug und für Neuanschaffungen für die Geschäftsstelle. Diese Ueberschreitung wird genehmigt. Ebenso findet der vorgelegene Entwurf des Haushaltsplanes für 1917 die Zustimmung der Versammlung.

6. Herr Schulinspektor Kern berichtet über die vom Wiesbadener Ortsausschuß für Gewerbeförderung geführten Verhandlungen über die Vereinigung der im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehenden drei Gewerbeblätter, des Nassauischen Gewerbeblattes, des Neuen Deutschen Gewerbeblattes und der Frankfurter Handwerks- und Gewerbezeitung zu einem leistungsfähigeren Blatt. Besprechungen mit den Verlegern haben stattgefunden und die grundsätzliche Bereitschaft zu der Verschmelzung ergeben. Die Verhandlungen schweben noch. Die Handwerkskammer fördert die Bestrebungen.

Der Zentralvorstand nimmt hiervon mit Befriedigung zustimmend Kenntnis.

7. Bezüglich des Schriftverkehrs mit den Vorkänden der gewerblichen Fortbildungsschulen erklärt sich der Zentralvorstand auf Vorschlag des Schulinspektors mit einer Neuregelung, wo eine solche notwendig ist, einverstanden.

8. Zum Schluß erstattet Herr Schulinspektor Kern noch einen kurzen Bericht über den Unterrichtsbetrieb in den Fortbildungsschulen im neuen Schuljahre. Aus diesem sei hervorgehoben, daß auch im neuen Schuljahr die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs in demselben Umfange wie im abgelaufenen Schuljahre ermöglicht wurde.

### Bericht über die Vorarbeiten zur Errichtung einer Krankenkasse für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau und für selbständige Handwerker.

Im Auftrage der Kommission erstattet vom Betriebsmeister Fleckenstein, Grenzhausen, in der Mitgliederversammlung des Gewerbevereins für Nassau in Limburg am 6. Mai 1917.

Die 1914 in Niederlahnstein stattgehabte Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau hatte den einstimmigen Beschluß gefaßt, der Errichtung einer Krankenkasse für die Vereinsmitglieder bzw. für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende näher zu treten.

Der Zentralvorstand wurde beauftragt, die nötigen Vorarbeiten zu machen und zu seiner Unterstützung eine Kommission gewählt bestehend aus den Herren Landesbankrat Reich, Wiesbaden (welcher uns leider durch den Krieg entzogen wurde), Landtagsabgeordneter Geil, Oberlahnstein, Rentant Harleib, Höchst, Tapeziermeister Kaltwasser, Wiesbaden und dem Berichterstatter.

Das nächstliegende war nun, daß bei den Lokalvereinen Erhebungen angestellt wurden, um einen Ueberblick über die voraussichtliche Beteiligung zu gewinnen. Da tam der Kriegsausbruch dazwischen und wurde somit die angefangene Arbeit unterbrochen. Aber aufgehoben ist nicht aufgehoben. Eine Fortsetzung fand diese Arbeit erst Anfang dieses Jahres und will ich Ihnen berichten, welche Vorgänge bei uns den Stein wieder ins Rollen brachten.

Im Dezember 1914 wurde das sog. Reichswochenhilfegesetz angenommen, welches Wöchnerinnen, deren Ehemänner im Kriege sind und vorher einer Krankenkasse angehört, oder unbemittelt sind, folgende Zuwendungen sichert:

1. ein Entbindungsgeld im Betrage von 25 Mark;
2. ein Wochenlohn von täglich 1 Mark auf die Dauer von 8 Wochen;
3. eine Beihilfe bis 10 Mark für Hebamme und Arzt;
4. ein Stillgeld von täglich 50 Pfennig auf die Dauer von 12 Wochen.

Diese Einrichtung hat sich so segensreich erwiesen, daß der Wunsch laut wurde um Beibehaltung nach dem Kriege. Diese Bestrebungen zielten ferner dahin, eine zwangswweise Mutterschaftsversicherung einzuführen, sowie diese Fürsorge nach dem Kriege auch auf alle selbständigen Erwerbstätigen, welche nicht mehr wie 2500 Mark Einkommen haben, auszudehnen. Es würden also alle Ehefrauen, selbständige Geschäftsfrauen, ledige Beamtinnen, Hausfrauen usw. dem Versicherungszwang unterliegen. Daneben wurden Stimmen laut für die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle selbständigen Erwerbstätigen, also auch auf den Handwerker und Gewerbetreibenden.

Das gab dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt Veranlassung, sich mit der Frage der Fürsorgeversicherung für selbständige Handwerker zu beschäftigen. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche wiederholt tagte. Das Endergebnis war, daß der Handwerks- und Gewerbeamt große Bedenken an den Tag legte gegenüber der Einbeziehung der selbständigen Handwerker in die Pflichtversicherung bei den Ortskrankenkassen. Er trat dafür ein, daß für das Handwerk selbständige Krankenkassen zu gründen und diesen sodann die weitergehende Fürsorge, wie Reichswochenhilfe,

Mutterschaftsversicherung usw. zu übertragen sei. Damit war diese Frage auch für den Zentralvorstand aufgerollt und hielten wir den Zeitpunkt für gekommen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Mittlerweile trat auch eine Klärung infolgedessen ein, als der Staatskommissar am 21. März im Reichstag die Erklärung abgab, daß die Krankenversicherungspflicht nicht auf das selbständige Handwerk ausgedehnt würde. Für uns entstand nun zunächst die Frage: Sollen wir eine eigene Kasse gründen, oder sollen wir uns einer bestehenden Kasse anschließen und falls wir uns zur Gründung einer eigenen Kasse entschließen, soll es eine Krankenkasse im vollsten Sinne des Wortes sein, die neben Krankengeld auch ärztliche Hilfe, Arznei- und alle notwendigen Heilmittel gewährt, oder sollen wir nur eine sogen. Zuschußkasse gründen, welche im Erkrankungsfall nur Krankengeld gewährt nicht aber die Kosten für ärztliche Behandlung und Heilmittel übernimmt.

Um zu beurteilen, ob und unter welchen Bedingungen ein Anschluß an eine benachbarte Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende möglich ist, traten wir mit einigen dieser Kassen in Verbindung.

In Hamburg besteht seit 1906 eine Kranken- und Sterbekasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende mit 18000 Mitgliedern. Sie erstreckt sich bereits über 9 Handwerkskammerbezirke und will nun noch den Bezirk Eriurt und Kassel angliedern.

In lokaler Weise hat uns diese Kasse alle erbetenen Auskünfte gegeben und dankt ihr der Berichterstatter auch an dieser Stelle für das freundliche Entgegenkommen.

Diese Kasse empfiehlt uns den Anschluß an eine benachbarte Kasse, entweder Baden oder Köln evtl. auch an ihre Kasse. Auf unsere Anfrage an die Kölner Kasse erwiderte dieselbe, daß ein Anschluß nicht in Frage kommen könne, da ihre Tätigkeit auf den Kammerbezirk Köln beschränkt sei. Die Kasse des Verbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen mit dem Sitz in Kassel lehnte einen Anschluß nicht direkt ab, empfahl aber mehr eine eigene Gründung. An der Hand der Sachungen hat die Kommission die Verhältnisse der badischen, sowie der Hamburger Kasse geprüft. Das hierbei gewonnene Material können wir evtl. bei unserer Gründung verwenden.

Zunächst interessiert uns hier, daß die Hamburger Kasse eine Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende ist. Wir haben es hier mit einer gut ausgebauten Kasse zu tun, bei der nicht nur Handwerker Mitglieder werden können, sondern auch Kaufleute, Fabrikanten und Landwirte, ebenso können die Ehefrauen mitversichert, auch Hausöhne ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn letztere nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Kasse in Baden ist eine Zuschußkasse und gewährt im Krankheitsfalle nur eine Unterstützung in bar. Mitglied der Kasse kann jedes Mitglied einer dem Verband badischer Handwerker- und Gewerbevereinigungen angeschlossenen Korporation werden.

Familienversicherung hat diese Kasse nicht. Die Altersgrenze ist bei beiden Kassen auf 50 Jahre festgesetzt.

In Hamburg können jedoch gegen eine Nachtragszahlung von 20 Mark für jedes das 50. überschrittene Lebensjahr auch Mitglieder bis 55 Jahre aufgenommen werden. Beide Kassen erheben ein nach dem Alter abgestuftes Eintrittsgeld. Beiträge und Unterstützungen werden bei den Kassen nach Klassen berechnet.

Beide Kassen haben eine Wartezeit vorgesehen. Dieselbe beträgt in Hamburg für Mitglieder unter 50 Jahren 3 Monate, für solche über 50 Jahre 6 Monate. In Baden beträgt die Wartezeit 3 Monate. Wenn wir Beiträge und Leistungen beider Kassen gegenüberstellen so müssen wir uns vor Augen halten, daß die Hamburger Kasse außer Krankengeld auch Arzt und Apotheke, sowie die sogen. kleinen Heilmittel ferner gewährt, während die badische Kasse nur Krankengeld zahlt.

Zu Hamburg betragen für die nach dem 1. Januar 1915 eingetretenen Mitglieder Beiträge und Leistungen

Klasse	Beitrag Monatl.	Tägliche Unterstf.	Sterbegeld:		
			Woch 3 Monat	Woch 2 3 Woch	Woch 4 Jahren
I	8.—	2.—	40	65	100
II	3.90	2.50	50	85	125
III	4.80	3.—	60	105	150

Für mitversicherte Ehefrauen sind monatlich 2 Mark besonders zu zahlen. Dieselben erhalten im Erkrankungsfalle nur ärztliche Behandlung und Arznei, jedoch kein Krankengeld. Die Dauer der Leistungen erstreckt sich in Hamburg auf 26 Wochen, steigt nach 4jähriger Mitgliedschaft auf 39 Wochen und nach sechsjähriger Mitgliedschaft auf 52 Wochen.

In Baden betragen die Beiträge und Leistungen:

Klasse	Beitrag pro Monat	Tägliches Krankengeld:
I	3.50	4.—
II	2.65	3.—
III	1.80	2.—

Dieses Krankengeld wird gewährt, wenn durch ärztliche Bescheinigung die völlige Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist. Liegt nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vor, so daß der Erkrankte keine Geschäftsräume beaufsichtigen kann, wird nur halbes Krankengeld gezahlt. Für Sonntage wird kein Krankengeld bezahlt. Das Krankengeld wird im ersten Jahre der Mitgliedschaft auf die Dauer von 13 Wochen gewährt; bei längerer Mitgliedschaft 26 Wochen volles und weitere 13 Wochen halbes Krankengeld; im Höchstfalle also 39 Wochen.

Ueber die Organisation und Verwaltung ist folgendes zu berichten:

Beide Kassen sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Jrgend eine Gewinnbeteiligung für Vorstand oder Aufsichtsrat ist ausgeschlossen. Alle Ueberschüsse kommen den Mitgliedern zu Gute, d. h. sie werden zunächst zur Bildung von Reservefonds und Vermögen verwendet.

An der Spitze der Hamburger Kasse steht ein Vorstand von zwei Personen und ein Aufsichtsrat von 21 Personen. Von den 21 Aufsichtsratsmitgliedern werden zwölf von der Hauptversammlung, welche sich aus Vertretern der Kassenmitglieder zusammensetzt, gewählt, die übrigen neun von den bei der Kasse beteiligten Handwerks- und Gewerbetreibenden ernannt. Diese Kammern haben sich auf diese Weise den Einfluß auf die Geschäftsführung der Kasse gesichert.

Von den zwei Personen des Vorstandes wird eine ehrenamtlich von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Kasse gewählt, die andere vom Aufsichtsrat gegen Gehalt angehehlt. (Vorsitzender und Geschäftsführer.) An größeren Orten sind Verwaltungsstellen eingerichtet, welche der Hauptkasse untergeordnet sind und Beiträge entgegennehmen, sowie Krankengeld auszahlen. Für die Krankenkontrolle sind Kontrolleure angestellt. Die Organe der badischen Kasse sind:

1. der Kassenvorstand;
2. der erweiterte Vorstand;
3. die Mitgliederversammlung.

Der Kassenvorstand wird gebildet durch den ersten Vorsitzenden, welcher der jeweilige Präsident des Landesverbandes der bad. Handwerker- und Gewerbevereine ist; dem Schriftführer und dem Kassierer.

Vorsitzender und Schriftführer sind ehrenamtlich tätig. Der Kassierer ist besoldeter Beamter und wird vom erweiterten Vorstand angestellt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Kassenvorstandes, einem zweiten Vorsitzenden und acht Beisitzern. Die Beisitzer werden auf die Handwerkskammerbezirke verteilt.

Die Wahl des engeren und erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden und Kassierers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, welche in der Regel alle zwei Jahre stattfindet.

Die Krankenkontrolle geschieht durch angestellte Kontrolleure. An einzelnen Orten sind zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs Zahlstellen eingerichtet.

Die Hamburger Kasse wurde 1906 gegründet, zählt zirka 18 000 Mitglieder, hat ein Vermögen von 420 000 Mark und zahlte bis 1. Januar 1915 1 1/2 Mill. Mark Unterstützung aus.

Die badische Kasse wurde 1910 gegründet, hat zirka 10 000 Mitglieder, 150 000 Mark Vermögen und zahlte bis 1. Januar 1914 an Unterstützung 650 000 Mark aus.

Die badische Kasse zahlt kein Sterbegeld, doch hat der badische Verband eine besondere Sterbekasse errichtet.

Meine Herren! Das sind im wesentlichen die Unterlagen, welche für die Beurteilung der beiden Kassen von Interesse sind. Wertvoll ist dieses Material insofern für uns, weil es sich, was Beiträge und Leistungen anbelangt, um in der Praxis erprobte Zahlen handelt.

Die in Niederlahnstein gewählte Kommission hat sich nach reiflicher Beratung und Prüfung der für unseren Bezirk geeigneten Kassenform entschlossen, die Errichtung einer eigenen Krankenkasse zu empfehlen und zwar einer sog. Krankenzuschulasse, die nur Krankengeld gewährt. Diese Kasse soll als Wohlfahrtsanstellung mit mehreren Klassen, jedem nach seinen Mitteln, eine entsprechende Versicherung ermöglichen.

Die Mitgliedschaft soll allen Mitgliedern des Gewerbevereins für Nassau, sowie den zur Handwerkskammer steuernden Handwerkern offen stehen.

Nach Ansicht der Kommission können wir in unserem Regierungsbezirk sehr wohl eine leistungsfähige Kasse gründen und es würde uns dieses sehr erleichtert durch unsere den ganzen Bezirk umfassende Organisation.

Die Kreisverbände würden hierbei gute Dienste leisten und die Beratungsklassen die bewährten Vertrauens- und Verwaltungsstellen für die einzelnen Kreise bilden.

Wenn wir heute zur Errichtung einer Krankenkasse erneut Stellung nehmen, dann dürfen wir dabei nicht übersehen, daß diejenigen Mitglieder, für welche diese Einrichtung in erster Linie bestimmt ist, heute nicht unter uns weilen. Ich meine unsere tapferen Kämpfer an der Front, deren Gesundheit unter den Unbilden der Witterung zumteil sehr gelitten hat. Ihnen gegenüber erhebt es die einfache Pflicht der Dankbarkeit, geeignete Fürsorge und Einrichtungen zu treffen, die in späteren Krankheits-tagen Hilfe bringen soll. Dazu soll die vorgeschlagene Krankenkasse dienen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zu prüfen und uns zu sagen, ob Ihnen dieselben entsprechen, denn weitere Vorarbeiten können erst gemacht werden, wenn festgestellt ist, ob der Wunsch, eine Krankenkasse zu gründen, heute noch in derselben Einmütigkeit besteht, wie 1914. Die Kommission bittet hierüber um einen Meinungsaustausch und steht zu weiterem Anschluß gerne zur Verfügung.

### Übernahme von Heereslieferungen durch Handwerkskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat am 28. April 1917 über die wirtschaftliche Betätigung der Handwerkskammern und die Organisation des Handwerks für die Übernahme von Heereslieferungen einen Erlaß veröffentlicht, der von weittragender Bedeutung ist. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Mein Erlaß vom 15. Juni 1915 (S. 132), welcher die Handwerkskammern auf die ihnen aus der Übernahme von Heereslieferungen als selbständige Vertragsparteien drohenden Gefahren nachdrücklich hinwies, hat nicht überall die erwartete Wirkung geübt. Ein Teil der Kammern hat seine Vorschriften selber ganz außer acht gelassen. Andere haben in dem Bemühen, ihm gerecht zu werden, Einrichtungen getroffen, die zu neuen Bedenken Anlaß geben. So hat man vielfach Verbindungsstellen als privatwirtschaftliche Unternehmen des bürgerlichen Rechts, überwiegend

als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, begründet. Dabei wurden Gesellschafter einige wenige Kammermitglieder, unter denen sich in der Regel der Vorsitzende der Handwerkskammer befand. Das Stammkapital wurde ganz oder zum größten Teile dem Vermögen der Kammern entnommen. In anderen Fällen sind für diese geschäftlichen Aufgaben genannte wirtschaftliche, von den Handwerkskammern tatsächlich und rechtlich nicht abgeordnete, Abteilungen gegründet worden.

Gegen beide Arten des Vorgehens spricht zunächst, daß es eine Umgehung der einen selbständigen wirtschaftlichen Auftreten entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften darstellt. Es kann aber auch zu schweren Beeinträchtigungen des behördlichen Ansehens der Handwerkskammern führen, worauf zutreffend in zwei aus den Reihen des Handwerks selbst stammenden Abhandlungen (vergl. Deutsches Handwerksblatt S. 53 ff.), hingewiesen ist. Endlich kann es die weitere Folge haben, daß von den Gemeinden als Trägern der Kosten der Verwaltung die einzelnen Handwerksbetriebe zur Deckung der aus diesen privatwirtschaftlichen Geschäften herrührenden Verluste in Anspruch genommen werden. Es würden damit letzten Endes Dritte für Verluste aus diesen Geschäften einzutreten haben, welche an dem Gewinne niemals hätten beteiligt sein können.

Diesen Erwägungen hat man vereinzelt auch bereits Rechnung getragen. So ist in einem kleineren östlichen Bezirke zur Uebernahme und Vermittlung von Heereslieferungen eine besondere Stelle in der Form der Zentrallieferungsgenossenschaft gegründet worden. Sie ist von der Handwerkskammer unabhängig und auch in die sonst üblichen Beziehungen der Kammern zu der Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen e. G. m. b. H. zu Berlin eingetreten. Die Zentrallieferungsgenossenschaft umfaßt sämtliche an den Lieferungen beteiligten Handwerkszweige. Mitglieder sind die mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Genossenschaften und Einzelbetriebe. Die Verbindung mit der Kammer besteht nur darin, daß Mitglieder ihres Vorstandes diese Zentrallieferungsgenossenschaft gegründet haben. Bei der Erledigung der Aufträge wirkt die Handwerkskammer dadurch, daß sie auf Verlangen der vergebenden militärischen Behörden die Ausführung der Arbeiten überwacht, die nur abgenommen werden, wenn eine Bescheinigung der Kammer vorgelegt wird. In einem westlichen Bezirke ist man diesem Beispiele neuerdings gefolgt und nur insofern weitergegangen, als die Handwerkskammer bei den dort gegründeten vier Zentrallieferungsvereinigungen je einen Geschäftsanteil übernommen hat, um den ihr sachungsgemäß eingeräumten Sitz im Aufsichtsrat erwerben zu können.

In beiden Fällen war für die Lösung die Erwägung maßgebend, daß die Handwerkskammern im Interesse ihres behördlichen Ansehens von jeder geschäftlichen Betätigung fern zu halten seien, um sie als Ständesvertretung unparteiisch über das Geschäftsleben der in ihr zusammengeschlossenen Kreise stellen zu können.

Berichte dieser Art entsprechen dem vom Handwerks- und Gewerbeamtstage bereits 1915 in seinen „Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zweck korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen“ aufgestellten Grundgedanken der Zusammenfassung in Lieferungsverbänden und finden auch meine Billigung und Unterstützung. Dagegen wird künftig der Gründung von Verbindungsstellen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung derart, daß das Stammkapital ganz oder zu einem beträchtlichen Teile von der Handwerkskammer eingebracht wird, ebenso wie selbstverständlich auch der Uebernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung eine Förderung staatl. Verwalt. nicht mehr zu teil werden. Es werden aber auch weiterhin bei den bereits geschaffenen Verbindungsstellen die Handwerkskammern auf den allmählichen Abbau ihrer finanziellen Beteiligung und die Uebernahme der von ihnen ein-

bezahnten Geschäftsgut haben durch Handwerker-  
Lieferungsgenossenschaften oder Einzelhand-  
werker Bedacht zu nehmen und bei Neueinrich-  
tung solcher Stellen gleichmäßig zu verfahren  
haben.

Demnach wird es sich empfehlen, daß zur  
Sicherstellung der Beteiligung des Handwerks  
an der Lieferung von Heeresbedarf in jedem  
Kammerbezirke je nach Größe und örtlichen  
Verhältnissen nur eine oder mehrere Zentral-  
Lieferungsgenossenschaften die jetzigen anders  
gearteten Einrichtungen ablösen. Durch die  
Sabung wird Vorfrage dahin zu treffen sein,  
daß zu jeder Lieferungsgenossenschaft jedem  
tüchtigen Handwerksmeister der Beitritt offen-  
steht und nicht etwa, wie das vereinzelt der  
Fall gewesen ist, durch hohe Eintrittsgelder  
der Zugang frischer Kräfte unterbunden wird.  
Um die Fühlung mit der Handwerkskammer  
aufrecht zu erhalten, ist es weiter erwünscht,  
daß dem Vorstande der Kammer oder einzelnen  
seiner Mitglieder sachungsmäßig das Recht ein-  
geräumt wird, an allen Sitzungen der Ver-  
tretungen der Genossenschaft mit beratender  
Stimme teilzunehmen. Sofern eine andere  
Lösung nicht gefunden werden kann, bin ich  
im Hinblick auf den mangelhaften Ausbau  
der genossenschaftlichen Organisation des Hand-  
werks auch bereit, einzuwilligen noch zuzulassen,  
daß die Handwerkskammern selbst einen Ge-  
schäftsanteil übernehmen, um auf die Ver-  
waltung der Zentrallieferungsgenossenschaft  
größeren Einfluß ausüben zu können. Der Ge-  
schäftsanteil ist jedoch möglichst nur aus sol-  
chen bereiten Mitteln einzuzahlen, die nicht  
aus dem Wege des ordentlichen Umlage-  
verfahrens von Gemeinden oder Handwerksbe-  
trieben aufgebracht werden können.

Ob neben den Genossenschaften auch Ge-  
sellschaften mit beschränkter Haftung als Zen-  
trallieferungsvereinigungen dauernd zugelassen  
werden können, wird von weiteren Er-  
fahrungen abhängen. Gegen diese Gesell-  
schaftsform spricht die Erwägung, daß die  
liefernden Handwerker oder deren Vereinigen-  
gen an der Verteilung des durch ihre Ar-  
beit erzielten Reingewinns nicht beteiligt sind.  
Dazu kommt, daß die Geschäftsleitung, ins-  
besondere die Unterverteilung der Aufträge  
ganz in den Händen der wenigen Gesellschafter  
liegt, während die ausführenden Handwerker  
keinerlei Einfluß darauf und bei etwaiger Be-  
nachteiligung keine Möglichkeit haben, durch  
Anrufung einer unbeteiligten Abhilfe ihrer  
Beschwerden durchzusetzen. Andererseits kann zu-  
gunsten der Gesellschaften mit beschränkter Haf-  
tung darauf hingewiesen werden, daß in ihnen  
die Verwaltung einfacher und beweglicher ist.

In jedem Falle aber ist Wert darauf zu  
legen, daß die Arbeit der wirtschaftlichen Or-  
ganisation durch eine beaufsichtigende, ver-  
mittelnde und ausgleichende, dem behördlichen  
Charakter Rechnung tragende Tätigkeit der  
Handwerkskammer gefordert wird. Sei es, daß  
auf Verlangen der vergebenden Behörden ihr  
zur Herbeiführung einer gerechten Verteilung  
der Aufträge seitens der Zentrallieferungsver-  
einigungen die Verteilungspläne über die ein-  
zelnen Aufträge zur Genehmigung und Weiter-  
leitung an jene Stellen vorzulegen sind, sei  
es, daß sie die Ueberwachung der Ausführung  
und die Befichtigung der mit den Aufträgen be-  
dachten Betriebe übernimmt, um die Liefe-  
rung einwandfreier Arbeit sicherzustellen, sei  
es endlich, daß sie durch Einsetzung eines  
Schlichtungsausschusses für alle Streitigkeiten  
aus der Abwicklung eines Auftrages mitwirkt,  
stets wird die Handwerkskammer hinreichend  
Gelegenheit zu einer für die Gesamtheit des  
Handwerks erspriechlichen, ihr Ansehen wahr-  
ehrenden Betätigung haben.

Es ist daher zu hoffen, daß ein derartiges  
Zusammenwirken der ausführenden Stellen  
und der Handwerkskammern die der jetzigen  
Entwicklung entgegenstehenden Bedenken be-  
seitigen und dem berechtigten Verlangen der  
Handwerker, bei Heereslieferungen gebührend  
Berücksichtigung zu finden, dauernd auch in  
der kommenden Friedenszeit förderlich sein  
wird.

Euer i. H. A. ersuche ich, danach das Erforder-  
liche zu veranlassen und mir nach Jahresfrist  
über den Stand der Angelegenheit zu be-  
richten."

### Kurze Mitteilungen.

#### Keine Befreiung oder Zurückstellung vom Hilfsdienst.

Die täglich beim Kriegsamt einlaufenden Ge-  
suche um Befreiung oder Zurückstellung vom Hilfs-  
dienst geben Veranlassung auf folgendes hinzuweisen:  
Eine Befreiung oder Zurückstellung kennt das Gesetz  
über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dez.  
1916 überhaupt nicht. Gegen die auf Grund des § 7  
des Gesetzes ergangene besondere schriftliche Auf-  
forderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein  
Arbeitgeber bei dem Ausschuss, von dem die Auf-  
forderung ergangen ist, Vorstellung erheben. Die  
Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auf-  
lösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses  
einen übermäßigen Schaden bringen würde, sofern  
nicht die Bedürfnis des Hilfsdienstes es abwegig  
unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist des  
§ 7 Absatz 3 des Gesetzes verlängert werden. Der  
Vorliegende des Ausschusses ist in diesem Falle be-  
rechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen  
Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses  
angefochten werden, woran im Vorbescheide hinzu-  
weisen ist. Gegen die Ueberweisung steht die Be-  
schwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch  
seinem letzten Arbeitgeber zu. (§ 31 und 32) der  
Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund  
des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen vom  
30. 1. 17.)

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß nach  
§ 22 der Ausführungsbestimmungen über das Ge-  
setz, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst, den  
Beteiligten das Recht zusteht, sich in jeder Lage des  
Verfahrens eines Beistandes, oder wenn nicht das  
persönliche Erscheinen angeordnet ist, eines mit  
schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters zu be-  
dienen.

#### Freigabe von Eisen.

Kriegsministerium, Kriegsamt.  
Technischer Stad T I vom 21. 4. 1917.

Anträge auf Freigabe von Eisen werden vielfach  
zu gleicher Zeit vom Bauherrn, vom Unternehmer  
und von den Eisenhändlern eingereicht und oft  
von einem oder mehreren der vorgenannten zugleich  
an die staatliche Beschaffungstelle, die Rohstoff-  
gleichstelle und die Bautenprüfstelle gerichtet.

Durch dieses Verfahren mehrfacher Einreichung  
wird die Uebersicht sehr erschwert. Es liegt daher  
im Interesse der bauenden Firmen, alle Anträge  
nur einmal einzureichen und diese entweder an die  
Beschaffungstelle zu richten, die ihnen die Aufgabe  
erteilt hat oder sie an die Bautenprüfstelle des  
Kriegsamtes unmittelbar einzusenden, wenn die Not-  
wendigkeit und Dringlichkeit des Baues anerkannt  
ist. Im ersten Falle ist die auftraggebende Be-  
schaffungstelle um Bestätigung der Dringlichkeit der  
Freigabe des Eisens zu bitten und die Weitergabe  
des Antrages an das Kriegsamt, Bautenprüfstelle,  
nachzusuchen.

Die vorstehende Forderung bezieht sich nur auf  
das Baueisen, das zu Gebäuden Verwendung findet  
oder zu Anlagen, die Teile von Gebäuden sind wie  
Aufzuggerüste, Kranläufen. Anträge auf Freigabe  
von Eisen für Maschinen, Teile von Maschinen wie  
Transmissionswellen und Nohrleitungen sind an  
die auftraggebende Beschaffungstelle zu richten aber  
in diesem Falle nur an eines der beiden Ämter.

#### Berichtsentscheidungen.

Auf die Ehefrau des beklagten Kriegs-  
teilnehmers dessen Prozeßvertretung  
übernehmen?

Ein Gewerbetreibender, der einem mobil ein-  
gestellten Angehörigen, hatte in einem gegen ihn ange-  
strengten Prozesse Verfahrensauseinandersetzung gemäß den  
Bestimmungen des Kriegsteilnehmergesetzes verlangt,  
der Kläger aber hatte behauptet, die Aussetzung im  
vorliegenden Falle sei unbillig, und demgemäß hatte  
er beantragt, die mitbeklagte Ehefrau zur Ver-  
tretung des Beklagten zu bestellen.

Die Ehefrau hatte die Uebernahme der Prozeß-  
vertretung mit der Begründung abgelehnt, sie sei  
nicht hinreichend unterrichtet, um ihren Mann so-  
fachgemäß vertreten zu können, wie es nötig sei,  
damit er vor Schaden bewahrt werde, und der Vor-  
sitzende des Prozeßgerichtes hatte infolgedessen den  
Antrag des Klägers abgelehnt.

Der Kläger erhob daraufhin Beschwerde beim  
Oberlandesger. d. Rhein, indessen hat auch dieses die  
Ablehnung des Antrages des Klägers für gerecht-

fertigt erachtet und demgemäß seine Beschwerde  
verworfen. Die Bundesratsverordnung vom 14.  
Januar 1915, auf die der Kläger sein Verlangen  
stützt, setzt keineswegs einen Zwang zur Uebernahme  
der Vertretung des Kriegsteilnehmers fest, so daß  
das Gericht aus, die Ehefrau des Kriegsteilnehmers  
kann daher auch nicht gezwungen werden, die Pro-  
zeßvertretung des Beklagten zu übernehmen, und  
der Vorsitzende des Prozeßgerichtes war daher nicht  
in der Lage, die Ehefrau des Beklagten — wie der  
Kläger es wünschte, — zu dessen Vertreterin zu be-  
stellen. Es muß dem Kläger überlassen bleiben  
eine andere, zur Uebernahme der Prozeßverte-  
trung geeignete und bereite Person zu benennen. (Ober-  
landesger. Bosen, 3. B. G., 28. 7. 16)

### Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

(Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe.)

#### Kreisverband des Unterwieserwaldkreises.

Die nächste Kreisversammlung findet am Son-  
tag, den 10. Juni in Montabaur im Gasthof  
„Deutscher Hof“ statt. Den angeschlossenen Kreisen  
geht Einladung nebst Tagesordnung von  
Kreisvorstand zu. Als wichtige Punkte kommen  
wir jedoch heute schon die Beschlusfassung  
über die Beratungsstelle und die Er-  
richtung einer Krankenkasse für die  
selbständigen Handwerker und Ge-  
werbetreibenden. Eine rege Beteiligung ist  
sehr erwünscht.

#### Aus Nassau.

##### Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute  
Fischer Heinrich Schock und Frida geborene  
Dietrich zu Wiesbaden, Fuhrmann Fritz Althoff  
und Marie geb. Kaltwasser in Wiesbaden, Friur  
Johann Jakob Wagner und Margaretha geb.  
Stollhepp in Bad Homburg v. d. H., Friur  
Ebert und Wilhelmine geb. Fischbach zu Dö-  
a. Main, Fabrikarbeiter Arnold Huber und Ka-  
rina verw. Caspari geb. Göbel zu Hornau i. T. und  
Bauunternehmer Karl Schmidt und Elise geb.  
Postarth zu Diebrich a. Rh.

#### Handwerkskammer Wiesbaden.

##### Verh. Vermeidung oder Zurückstellung gericht- licher Streitigkeiten

Das Kriegsministerium — Kriegsamt —  
Berlin weist nachdrücklich darauf hin, daß im vater-  
ländischen Interesse die Gerichte z. B. mit Anträgen  
möglichst verschont werden müssen. Die Gerichte  
haben schon recht viele Beamte und Hilfskräfte  
für den Heeresdienst abgeben müssen und sie sollen  
noch weitere abgeben, weil z. B. für den Heeresdienst  
jeder wehrfähige Deutsche herangezogen werden  
muss. Es muß deshalb auch noch mehr als bisher  
eine Entlastung der Gerichte eintreten, um  
möglichst viele Kräfte für den Heeresdienst freizu-  
machen. Vor allem ist es Pflicht, auftretende  
Streitigkeiten außergerichtlich zu be-  
leiden. Müssen sie unbedingt vor Gericht und  
sind sie nicht absolut eilbedürftig, so stelle man  
sich zurüd bis nach dem Kriege. In den meisten  
Fällen wird es möglich sein die Angelegenheiten  
den Gerichten fern zu halten. Wir richten daher  
an alle Inhaber und Angehörigen handwerklicher  
Betriebe die dringende Mahnung, in diesem Sinne  
zu handeln und sich der darin liegenden vaterlän-  
dischen Pflicht nicht zu entziehen. Zur gütlichen Be-  
legung von Streitigkeiten stehen unsere Handwerksämter  
zu Wiesbaden und Frankfurt a. M., sowie die Ver-  
stände der Innungen- und Gewerbevereine im all-  
gemeinen gerne zur Verfügung.

Wiesbaden, den 28. April 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:  
Carfens., Schröder.

### Robert Kiehle / Leipzig

gegr. 1859 Maschinenfabrik gegr. 1859

Königl. Sächs. Hoflieferant

Nähmaschinen

Schuhmaschinen

Sattlermaschinen jeder Art

Illustrierter Katalog 71 und fachm. Beratung kostenlos.